



Kurzinformation

Einzelfragen zu teilvirtuellen Mitgliederversammlungen im Verein

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der **Mitgliederversammlung** geordnet (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB). Herkömmlicherweise tagt das Vereinsorgan der Mitgliederversammlung als physische Präsenzversammlung (Kopp, S. 159 mit weiterem Nachweis). Nicht zuletzt durch im Zuge der anhaltenden COVID-19-Pandemie bestehende Infektionsgefahren und Kontaktbeschränkungen kann eine Teilnahme von Mitgliedern an einer Präsenzversammlung jedoch erschwert oder gar unmöglich sein (Schmidt, Randnummer 9). Vor diesem Hintergrund ist fraglich, inwieweit auch die Beschlussfassung auf teilvirtuellen Mitgliederversammlungen („**Hybrid-Versammlungen**“ [Kopp, S. 159]) vereinsrechtlich zulässig ist. Dort schalten sich einzelne Mitglieder lediglich mittels elektronischer Kommunikationsmittel zu einer physischen Versammlung zu.

Ausgangspunkt jeder Frage der Beschlussfassung innerhalb eines Vereins ist dessen **Vereinsatzung** (§ 25 BGB). Denn abgesehen von bestimmten zwingenden gesetzlichen Normen gehen die Regeln, die sich der Verein im Rahmen seiner **Satzungsautonomie** selbst gibt, den insoweit lediglich nachrangig das Vereinsleben gestaltenden BGB-Vorschriften vor (§ 40 BGB). Dies gilt auch für die Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung nach § 32 BGB.

Zulässigkeit als Versammlungsform

Vereinsatzungen können rein virtuelle Versammlungen (OLG Hamm, Randnummern 10 ff.) oder Hybrid-Versammlungen (Schindler/Schaffner, Randnummer 637) vorsehen. Falls die Satzung **keine** Regelungen zur Versammlungsform trifft, gilt für Mitgliederversammlungen **aktuell eine spezielle, auf die COVID-19-Pandemie bezogene Rechtslage**: Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRua-COVBeG kann der Vorstand **auch ohne Ermächtigung in der Satzung** vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Dabei ist es ausweislich den Gesetzesmaterialien auch möglich, dass „**ein Teil der Mitglieder [...]** an einem bestimmten Ort zusammenkommt und **andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen**“ (BT-Drs. 19/18110, S. 30 [Hervorhebungen diesseits]).

Die Regelung ist seit dem 28. März 2020 in Kraft und gilt – nach inzwischen zweifacher Verlängerung – derzeit für Versammlungen und Beschlussfassungen, die **bis zum Ablauf des 31. August 2022** stattfinden (§ 7 Abs. 5 Nr. 2 GesRuaCOVBekG).

Ob Hybrid-Versammlungen auch ohne satzungsmäßige Grundlage bzw. ungeachtet der temporären Gesetzeslage zulässig sind, geht nicht unmittelbar aus dem BGB hervor und ist auch noch nicht Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen gewesen. Einige Stimmen aus der Rechtswissenschaft bejahen dies allerdings, solange die Mitglieder die Möglichkeit zur physischen Teilnahme haben (Schindler/Schaffner, Randnummer 634; Noack, S. 1349).

Durchführung von Beschlussfassungen

Auch in Bezug auf die Fassung einzelner Beschlüsse bei Mitgliederversammlungen sind primär die entsprechenden Satzungsregelungen zu beachten (Leuschner, Randnummer 42). Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG kann der Vorstand derzeit allerdings auch ohne Satzungsermächtigung vorsehen, dass nicht physisch anwesende Mitglieder ihre **Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder gar müssen**. Die Benutzung elektronischer Abstimmungssoftware ist somit nicht zwingend. Allgemein gibt es **keine gesetzlich vorgeschriebene Form der Stimmabgabe oder eine Mindestanzahl an abgegebenen Stimmen bei Beschlussfassungen in einer Mitgliederversammlung** (Leuschner, Randnummern 42 und 45). Existiert keine satzungsmäßige Vorgabe, entscheidet der Versammlungsleiter oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Abstimmungsform (Leuschner, Randnummer 42). Bei (teil-)virtuellen Beschlussfassungen können sich in deren Verlauf Sonderproblematiken ergeben, wie die Sicherstellung der lediglich einfachen Stimmabgabe oder die Gewährleistung einer – ggf. vereinbarten – geheimen Wahl (näher Schindler/Schaffner, Randnummern 693 ff.).

Quellen:

- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> (letzter Abruf dieser und weiterer Internetquellen: 26. Januar 2022).
- BT-Drs. 19/18110: Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, 24. März 2020, Bundestagsdrucksache 19/18110, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/181/1918110.pdf>.
- GesRuaCOVBekG: Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gesruacovbekg/>.
- Kopp, Der Verein in der „COVID-19-Not“, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (GWR) 2021, S. 158 ff.
- Leuschner: in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021, Band 1, § 32 BGB.
- Noack, Mitgliederversammlung bei Großvereinen und digitale Teilhabe, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2018, S. 1345 ff.
- OLG Hamm: Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 27. September 2011 – I-27 W 106/11 –, zitiert nach juris.
- Schindler/Schaffner, Virtuelle Beschlussfassung in Kapitalgesellschaften und Vereinen, 2021.
- Schmidt, in: Schmidt, COVID 19 – Rechtsfragen zur Corona-Krise, 3. Auflage 2021, § 9.
